



Beratungsvorlage Nr.: BV/2023/131

Sitzung/Gremium

Verwaltungsausschuss
Gemeinderat

Am:

11.10.2023
12.10.2023

Status:

nicht öffentlich
öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist

Beschlussvorschlag:

Der 4. Nachtrag vom 12. Oktober 2023 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 (Tourismusbeitragssatzung) wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Corona-Pandemie hat mit Beginn des Jahres 2020 die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland für viele Gewerbetreibende mit der Folge von Umsatzeinbußen und den daraus folgenden reduzierten Gewinnerwartungen verändert. Diesem Umstand haben die Finanzverwaltungen Ende 2021 durch Veränderungen der Gewinnsätze für 2020 sowie Ende 2022 durch Veränderungen der Gewinnsätze für 2021 in den Richtsatzsammlungen Rechnung getragen.

Wie im letzten Jahr auch schon für das Veranlagungsjahr 2020 beschlossen, bedarf es nun einer weiteren Nachtragssatzung mit aktualisierten Gewinnsätzen für das Veranlagungsjahr 2021. Mit den aus der „Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)“ ersichtlichen Gewinnsätzen kann die Veranlagung für 2021 rechtssicher erfolgen. Grundlage für eine nachträgliche Anpassung der Tourismusbeitragssatzung durch Nachtrag ist das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017.

In § 2 Abs. 2 NKAG steht:

¹Satzungen können nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkend erlassen werden. ²Eine Satzung kann insbesondere rückwirkend erlassen werden, wenn sie ausdrücklich eine Satzung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ersetzt, die eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelte. ³Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die zu ersetzende Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. ⁴Durch die rückwirkend erlassene Satzung darf die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach

der ersetzten Satzung.

Entscheidend ist u.a. der Satz 4, der nicht nur die Besserstellung der Betriebsarten mit reduziertem Gewinnsatz, sondern auch die Schlechterstellung der Betriebsarten mit angehobenem Gewinnsatz erlaubt, soweit hierdurch die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt wird als nach der zu ersetzenden Satzung. Bei Abgabenarten, denen eine aufwandsbasierte Kalkulation zur Grunde liegt, ist diese Verfahrensweise rechtssicher.

Das Steueramt hat die Umsatzzahlen der zum Tourismusbeitrag 2021 zu veranlagenden Betriebe verbunden mit dem Hinweis, dass erhaltene Corona-Beihilfen nicht zum meldepflichtigen Umsatz gehören, bereits nahezu vollständig erhalten und kann nach positivem Beschluss über die 4. Nachtragsatzung und der erforderlichen öffentlichen Bekanntgabe mit der Abrechnung beginnen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungskosten/Herstellungskosten): _____ Euro	Jährliche Folgekosten: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein _____ Euro
Finanzierung: Eigenanteil der Gemeinde (inkl. Kredite): _____ Euro	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Spenden, Beiträge): _____ Euro
Veranschlagung: Gemeinde: <input type="checkbox"/> ErgebnisHH (Ifd. Kosten) <input type="checkbox"/> FinanzHH (Investitionen)	<input type="checkbox"/> BAD <input type="checkbox"/> Wirtschaftsbetriebe <input type="checkbox"/> Erfolgsplan <input type="checkbox"/> Vermögensplan

Im Auftrage

(Jansen)

Im Auftrage

(Jansen)

Anlagen:

